



Benutzungsordnung

der Integrations-Kindertagesstätte „Sonnenhof“ und der Spielgruppen

In der Mitgliederversammlung des Vereins Sonnenhof e.V. vom 14. Mai 2008 wurde folgende Benutzungsordnung beschlossen (zuletzt geändert am 15. Juni 2010):

1. Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Integrations-Kindertagesstätte „Sonnenhof“ (KiTa) und die Spielgruppen.

2. Angebot des Vereins

Die Integrations-Kindertagesstätte „Sonnenhof“ nimmt in der Regel Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt auf.

In die Spielgruppen werden Kinder ab dem 2. Lebensjahr bis zum Eintritt in den Kindergarten aufgenommen.

3. Öffnungszeiten, Ferienregelung

Die KiTa ist in der Regel von Montags bis Freitags von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet.

Im Interesse des geregelten Tagesablaufes wird um **pünktliches Bringen** der Kinder bis spätestens 8.30 Uhr gebeten.

Die Mo-Di-Spielgruppe findet montags und dienstags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr statt.

Die Mi-Do-Spielgruppe findet mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr statt.

Schließungszeiten der KiTa sind in der Regel zwei Wochen während der Sommerferien der Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein sowie die Zeit ab dem Montag vor dem ersten Weihnachtsfeiertag (25.12.) bis zum ersten Sonntag im neuen Jahr. Am Freitag nach Christi Himmelfahrt ist die KiTa geschlossen.

In den Ferien der KiTa findet keine Spielgruppe statt.

An gesetzlichen Feiertagen bleibt die KiTa geschlossen und es finden keine Spielgruppen statt.

Wird die KiTa aus zwingendem Grund, z.B. auf Anordnung des Gesundheitsamtes geschlossen oder im Betrieb eingeschränkt, so besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Dies gilt ebenfalls für die Spielgruppen.

4. Aufnahme

Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Jahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.

Für jedes Kind muss vor Aufnahme eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, die nicht älter als zwei Wochen sein darf. Dafür ist der Vordruck vom Kreisgesundheitsamt zu verwenden.

5. Abmeldung und Kündigung

Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Die Abmeldung muss in diesem Fall bis zum 30. April schriftlich eingereicht werden.

In besonderen Fällen kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Einer Kündigung zum 31. Mai oder 30. Juni kann aus pädagogischen, betriebstechnischen und wirtschaftlichen Gründen nicht entsprochen werden.

Werden die Elternbeiträge über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, so kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

Hiervon unberührt bleibt für beide Vertragsparteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses liegt insbesondere dann vor, wenn der Sorgeberechtigte seinen durch den Betreuungsvertrag übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses aus pädagogischen Gründen nicht mehr angezeigt und zumutbar ist.

Das Betreuungsverhältnis endet spätestens – ohne dass es einer Kündigung bedarf – bei Kindern, die die KiTa besuchen, mit Ablauf des Betreuungsjahres in dem die Einschulung erfolgt.

Bei Kindern, die eine Spielgruppe besuchen, endet das Betreuungsverhältnis automatisch mit Ablauf des Betreuungsjahres. Aus dem Besuch einer Spielgruppe ergibt sich kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz in der Integrations-Kindertagesstätte „Sonnenhof“.

6. Regelung für den Besuch der Einrichtungen

Der regelmäßige Besuch der KiTa/ Spielgruppe ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies unverzüglich mitzuteilen.



Die MitarbeiterInnen übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es hier wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten. Ein Kontakt zwischen Mitarbeitern und den Erziehungsberechtigten sollte bei jeder Übergabe stattfinden.

7. Gesundheitsvorsorge

Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.

Krankheiten sind gemäß des auszuhändigenden Merkblattes des Gesundheitsamtes der Einrichtung mitzuteilen.

8. Elternvertretung

Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung. Aus ihrer Mitte wählt sie jährlich zwischen dem 01. August und dem 31. Oktober eine Elternvertretung mit mindestens einer/einem SprecherIn.

Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Sie beruft mindestens einmal jährlich in Abstimmung mit dem Träger der Einrichtungen die Elternversammlung ein.
- Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den Mitarbeitern, dem Träger sowie der Gemeinde, den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen.
- Sie vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten und der Kinder im Kindergartenbeirat.

9. Kindergartenbeirat

Es wird ein Kindergartenbeirat gebildet, der entsprechend den gesetzlichen Vorschriften im Kita-Gesetz § 18 Absatz 2 zusammengesetzt wird. Ein Vertreter der Gemeinde ist hinzuzuziehen.

Der Kindergartenbeirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen entsprechend § 18 KiTaG mit. Seine Stellungnahme ist dem Träger vor dessen Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

Der Vorstand